

Stadt Luzern
Stadtkanzlei
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Bernhard Rüttsche

Luzern, 16. März 2017

Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“: Antworten auf Ergänzungsfragen der PKSL

1. Zu Kap. C. Ziff. 1.: Eindeutige Undurchführbarkeit

a. Ergänzungsfragen

- 1 Bestehen im Lichte der geltenden Aufsichts- und Kontrollregelungen unüberwindbare (tatsächliche oder rechtliche) Hindernisse für die konkrete Realisierung des Volksbegehrens „Die Stadt stellt sicher, dass ...“? Insbesondere: Ist die Feststellung im Gutachten, wonach die „politischen Organe der Stadt Luzern zuständig“ sind, die Initiative „im Falle einer Annahme umzusetzen“ (Rz. 47), rechtlich zu vereinbaren mit den Regelungen über die Zuständigkeiten der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)?

b. Antwort

- 2 Gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹ bezeichnen die Kantone die zuständige Behörde für die **Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen** sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Abs. 1). Die Kantone können gemeinsame Aufsichtsregionen bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde bezeichnen (Abs. 2). Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen (Abs. 3).

¹ SR 831.40.

Bernhard Rütscbe

Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“: Antworten auf Ergänzungsfragen der PKSL

- 3 Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug haben zwecks Einrichtung einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde über Vorsorgeeinrichtungen nach BVG am 19. April 2004 das Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht abgeschlossen. Mit diesem Konkordat wurde die „**Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)**“ als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern eingesetzt².
- 4 Die ZBSA übt die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts aus, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG teilnehmen³. Damit untersteht auch die Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) der Aufsicht durch die ZBSA. Der ZBSA obliegen die ihr **durch Bundesrecht übertragenen Aufgaben**, und sie kann die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Weisungen und Richtlinien erlassen⁴. Im Besonderen prüft die ZBSA gestützt auf Art. 62 Abs. 1 lit. a BVG im Sinne einer generell-abstrakten Normenkontrolle die reglementarischen Bestimmungen und deren Änderungen und nimmt davon Kenntnis. Sie kann die Korrektur oder Aufhebung von gesetzes- oder urkundenwidrigen Reglementsbestimmungen verfügen⁵.
- 5 Die ZBSA ist somit ein **reines Aufsichtsorgan**. In Übereinstimmung mit Art. 62 Abs. 1 BVG wacht die ZBSA darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwenden. Als Aufsichtsorgan hat die ZBSA indessen nicht die Befugnis, über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus zur Durchführung der beruflichen Vorsorge Vorschriften zu erlassen. Eine derartige Kompetenz zum Erlass gesetzesvertretender oder gesetzesergänzender Rechtsnormen im Bereich der beruflichen Vorsorge ergibt sich in keiner Weise aus dem Bundesrecht (vgl. insbesondere Art. 62, Art. 62a sowie Art. 97 Abs. 2 BVG). Die ZBSA hat denn auch zu Recht einzig Ausführungsbestimmungen betreffend die ihr zukommenden Aufsichtsaufgaben erlassen.
- 6 Im Unterschied dazu räumt Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, namentlich den Kantonen und Gemeinden, **eigenständige Rechtsetzungsbefugnisse** ein: Diese können bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts entweder Bestimmungen über die Leistungen oder über die Finanzierung erlassen.

² Art. 1 Konkordat vom 19. April 2004 über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

³ § 1 Abs. 1 lit. a Ausführungsbestimmungen der ZBSA vom 16. September 2005 über die berufliche Vorsorge (SRL 875).

⁴ § 3 Abs. 1 und 3 Ausführungsbestimmungen der ZBSA (Fn. 3).

⁵ § 7 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen der ZBSA (Fn. 3).

Bernhard Rütsche

Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“: Antworten auf Ergänzungsfragen der PKSL

Diese vom Bundesgesetzgeber den Kantonen und Gemeinden zugestandenen Rechtsetzungskompetenzen stehen über den blossen Ausführungskompetenzen der kantonalen bzw. interkantonalen BVG-Aufsichtsbehörden und damit auch der ZBSA: Soweit die Kantone und Gemeinden gestützt auf Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG Bestimmungen über die Leistungen oder die Finanzierung ihrer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen erlassen, handelt es sich um „gesetzliche Vorschriften“ im Sinne von Art. 62 Abs. 1 BVG, deren Einhaltung die BVG-Aufsichtsbehörden zu prüfen haben.

- 7 Die ZBSA ist als Aufsichtsbehörde damit nicht befugt, die in Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG vom Bundesgesetzgeber der Stadt Luzern in Bezug auf die PKSL eingeräumten Rechtsetzungszuständigkeiten in irgendeiner Weise einzuschränken. Vielmehr hätte die ZBSA im Fall einer Annahme und Umsetzung der Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“ darüber zu wachen, dass das von der Initiative vorgesehene partielle Anlageverbot eingehalten wird. Im Lichte der geltenden Aufsichts- und Kontrollregelungen bestehen mithin keine unüberwindbaren (tatsächlichen oder rechtlichen) Hindernisse für die konkrete Realisierung des Volksbegehrens. Folglich bleibt es bei der im Gutachten vom 31. Januar 2017 gemachten Feststellung, dass die **politischen Organe der Stadt Luzern zuständig** sind, über die vorliegende Initiative mit ihrem ethischen Anliegen zu entscheiden und diese im Fall einer Annahme umzusetzen (Rz. 47 des Gutachtens).

2. Zu Kap. C. Ziff. 2.3.1: Zuständigkeit gemäss Gemeindegesetz

a. Ergänzungsfrage

- 8 Ist es rechtlich zutreffend, dass § 90 GG die explizit in §§ 8-13 GG genannten „Befugnisse der Stimmberechtigten“ meint, danach aber die Vermögensverwaltung nicht darunter fällt?

Bernhard Rütsche

Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“: Antworten auf Ergänzungsfragen der PKSL

b. Antwort

- 9 Gemäss § 90 Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 (GG)⁶ obliegen die Vermögensanlage und die Vermögensverwaltung unter **Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten** dem Gemeinderat. Gemäss § 70 Abs. 1 GG gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden und damit insbesondere für die PKSL (vgl. Rz. 23 und 24 des Gutachtens).
- 10 Die Befugnisse der Stimmberechtigten sind in §§ 8-13 GG umschrieben. § 8 Abs. 1 GG hält allgemein fest, dass die Stimmberechtigten das oberste Organ der Gemeinde sind. Mit der Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“ soll den Stimmberechtigten der Stadt Luzern ein **Sachgeschäft** unterbreitet werden, nämlich ein partielles Anlageverbot in Bezug auf das Vermögen der Stadt Luzern sowie ihrer selbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten. § 10 GG nennt Mindestbefugnisse der Stimmberechtigten bei Sachgeschäften. Dazu gehört insbesondere die Rechtsetzung, namentlich der Beschluss der Gemeindeordnung und der Beschluss von Reglementen (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 GG).
- 11 Mit der Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“ soll die Gemeindeordnung der Stadt Luzern um zwei Vorschriften ergänzt werden. Es geht um den Erlass generell-abstrakter Rechtssätze (Rechtsetzung) – und nicht etwa um konkrete Entscheide der Vermögensanlage bzw. Vermögensverwaltung. Die Ergänzung der Gemeindeordnung mit generell-abstrakten Regelungen liegt gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 GG in der **Kompetenz der Stimmberechtigten**. Es handelt sich damit um eine den Stimmberechtigten vorbehaltene Kompetenz im Sinne von § 90 GG. Nach der Kompetenzordnung des Gemeindegesetzes sind somit die Stimmberechtigten zuständig, über die Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“ zu befinden. Die konkreten Anlageentscheidungen werden demgegenüber auch im Fall einer Annahme und Umsetzung der Volksinitiative nach wie vor von den zuständigen Organen der PKSL getroffen werden.

⁶ SRL 150.

Bernhard Rütsche

Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“: Antworten auf Ergänzungsfragen der PKSL

3. Zu Kap. C. Ziff. 2.3.2.–2.3.6

3.1 Zuständigkeit des obersten Organs für die Vermögensanlage

a. Ergänzungsfragen

- 12 Lässt sich die Rechtsauffassung im Gutachten vom 31. Januar 2017, dass unter den Begriff „Finanzierung“ gemäss Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG auch Regelungen über die Verwaltung bzw. Anlage des Vermögens zu subsumieren sind (Rz. 38), mit Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2 vereinbaren, wonach die Regelungskompetenz in Bezug auf die Vermögensanlage beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung liegt? Insbesondere: Ist ein „Splitting“ der Regelungszuständigkeit im Bereich der Vermögensanlage – d.h. ethisch motivierte gesetzliche Vorgaben durch die politischen Organe einerseits und reglementarische Festlegung der Ziele, Grundsätze, Organisation und Verfahren für die Vermögensanlage durch das oberste Organ andererseits (Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2) – mit der vom Gesetzgeber beabsichtigten klaren Kompetenzausscheidung gemäss Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG rechtlich vereinbar?

b. Antwort

- 13 Gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2 legt das **oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung** in einem Reglement die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest. Diese Verordnungsbestimmung wiederholt und präzisiert Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG, wonach das oberste Organ die Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung festlegt.
- 14 Das Verhältnis zwischen der **Organkompetenz** gemäss Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG bzw. Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2 auf der einen Seite und der **Rechtsetzungskompetenz** der Kantone und Gemeinden gemäss Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG auf der anderen Seite wird im Gutachten vom 31. Januar 2017 eingehend untersucht (Rz. 48 ff.): Bei Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG bzw. Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2 handelt es sich um gesellschaftsrechtliche Bestimmungen, welche das Innenverhältnis, d.h. die interne Aufgabenteilung der Organe der Vorsorgeeinrichtung, betreffen. Im Unterschied dazu ist Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG, wonach Kantone und Gemeinden in Bezug auf ihre Einrichtungen des öffentlichen Rechts entweder Bestimmungen über die Leistungen oder über die Finanzierung erlassen können, eine staatsorganisatorische Norm. Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG bzw. Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2 können als gesellschaftsrechtliche Bestimmungen die in Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG vorgesehene Regelungskompetenz der Kantone bzw. Gemeinden nicht zurückdrängen. Dies wird bestätigt

Bernhard Rütsche

Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“: Antworten auf Ergänzungsfragen der PKSL

durch Art. 51a Abs. 6 BVG, der einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten von Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG enthält. Der Bundesgesetzgeber selber hat somit das Verhältnis zwischen Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG und Art. 51a Abs. 2 BVG im Sinne eines Vorrangs der ersteren Bestimmung geregelt.

- 15 Ein „**Splitting**“ der **Regelungszuständigkeiten** zwischen Kantonen bzw. Gemeinden einerseits und den obersten Organen der Vorsorgeeinrichtungen andererseits ist in Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG grundsätzlich angelegt. Diese Bestimmung belässt den Gemeinwesen die Möglichkeit, mit öffentlich-rechtlichen Erlassen finanzierungs- oder leistungsseitig einen gewissen Einfluss auf ihre Vorsorgeeinrichtungen zu nehmen⁷. Ob und wie weit die Gemeinwesen diese Regelungszuständigkeit wahrnehmen wollen, ist – im Rahmen des übergeordneten Bundesrechts – ihnen überlassen. Soweit sie indessen ihre Regelungsbefugnisse wahrnehmen, führt dies zwangsläufig zu einem „Regelungssplitting“ zwischen Gemeinwesen und Vorsorgeeinrichtungen.
- 16 Was die Vermögensverwaltung betrifft, ist die Regelungszuständigkeit der Gemeinwesen durch die in Art. 71 Abs. 1 BVG verankerten Anlagegrundsätze sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen in Art. 49-59 BVV 2 relativ stark eingeschränkt. Wie im Gutachten ausgeführt handelt es sich indessen im Wesentlichen um **anlagetechnische Vorschriften**, welche den Erlass anlageethischer Normen durch das zuständige Gemeinwesen grundsätzlich nicht verhindern (vgl. Rz. 44 ff. sowie 57 ff. des Gutachtens).

3.2 Ethisch motivierte Anlageverbote

a. Ergänzungsfrage

- 17 Ethisch motivierte Anlageverbote sind viele denkbar (Kinderarbeit, Umweltschutz, Tierschutz, Gentechnologie, ...). Damit öffnet sich ein breites Feld von möglichen, insbesondere auch kumulativen Einschränkungen des obersten Organs der PKSL bei der Festlegung und Durchführung der Anlagestrategie durch die politischen Organe resp. die Stimmberechtigten. Ist diese (potentiell) weitgehende politische Bindung mit der Zuständigkeitsregelung nach Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG sowie mit den rechtlichen

⁷ Botschaft vom 19. September 2008 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften), BBl 2008 8411, 8466.

Bernhard Rütscbe

Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“: Antworten auf Ergänzungsfragen der PKSL

Pflichten der Vorsorgeeinrichtung resp. deren oberstem Organ gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49a BVV 2 vereinbar?

b. Antwort

- 18 Es trifft selbstverständlich zu, dass neben dem von der Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“ vorgesehenen Anlageverbot weitere ethisch motivierte Anlageverbote denkbar sind. Mit Blick auf die – vorliegend einzig zur Diskussion stehende – Frage nach der rechtlichen Gültigkeit der Volksinitiative ist indessen die Frage entscheidend, ob das von der Initiative vorgesehene Anlageverbot **den anlagetechnischen Grundsätzen widerspricht**, welche in Art. 71 Abs. 1 BVG und gestützt darauf in Art. 49-59 BVV 2 verankert sind. Ethisch begründete Anlageverbote, wie sie die vorliegende Volksinitiative für die PKSL vorsieht, könnten namentlich in Konflikt geraten mit der bundesrechtlichen Vorgabe, dass Vorsorgeeinrichtungen für eine angemessene Risikoverteilung sorgen und einen genügenden Ertrag der Anlagen erzielen müssen (vgl. Art. 71 Abs. 1 BVG).
- 19 Die Prüfung der Gültigkeit von Volksinitiativen verlangt eine **abstrakte Normenkontrolle**. Erscheint eine generell-abstrakte Regelung unter normalen Verhältnissen als rechtmässig, so vermag die ungewisse Möglichkeit, dass sie sich in besonders gelagerten Einzelfällen als rechtswidrig erweisen könnte, eine Aufhebung bzw. Ungültigerklärung der Regelung nicht zu rechtfertigen⁸.
- 20 Wie im Gutachten ausgeführt, ist davon auszugehen, dass das von der vorliegenden Initiative angestrebte partielle Anlageverbot weder die Ertragsmöglichkeiten noch die Risikoverteilung der Anlagen der PKSL auf spürbare Weise negativ beeinflussen würde (Rz. 59 des Gutachtens). Sollte dereinst eine Häufung ethisch motivierter Anlageverbote politisch zur Diskussion stehen, müsste die Frage der Vereinbarkeit mit den anlagetechnischen Grundsätzen des Bundesrechts erneut geprüft werden. Vorliegend geht es jedoch um ein partielles Anlageverbot, das die Anlagemöglichkeiten der PKSL in quantitativer und qualitativer Hinsicht **nur geringfügig tangieren** würde. Es ist nicht ersichtlich, dass dieses Anlageverbot unter normalen Verhältnissen gegen die anlagetechnischen Grundsätze des Bundesrechts verstossen würde. Die Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“ ist damit mit übergeordnetem Bundesrecht vereinbar.

⁸ Vgl. BGE 137 I 77 E. 2 S. 82 mit Hinweisen.

Bernhard Rütsche

Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“: Antworten auf Ergänzungsfragen der PKSL

3.3 Kollision mit den bundesrechtlichen Anlagegrundsätzen

a. Ergänzungsfrage

- 21 Ist es rechtlich zutreffend, dass das oberste Organ im Falle einer Kollision zwischen (ethisch motivierten) gesetzlichen Anlageverboten und den bundesrechtlichen Anlagegrundsätzen (insbesondere Sicherheit und Risikofähigkeit; vgl. Art. 50 BVV 2, Urteil 9C_752/2015 vom 28.12.2016) letzteren den Vorrang einräumen muss, insbesondere auch im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten nach Art. 52 BVG?

b. Antwort

- 22 Ja es trifft zu, dass das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung im Fall einer Kollision zwischen ethisch motivierten Anlageverboten von Gemeinwesen und bundesrechtlichen Anlagegrundsätzen letzteren den Vorrang einräumen müsste. Dies ergibt sich bereits aus dem **Vorrang des Bundesrechts** (Art. 49 Abs. 1 BV).
- 23 Eine **Haftung** gemäss Art. 52 Abs. 1 BVG setzt eine Verletzung von Sorgfaltspflichten voraus⁹. Eine solche Sorgfaltspflichtverletzung kann darin bestehen, dass bei der Verwaltung des Vermögens einer Vorsorgeeinrichtung Anlagegrundsätze nach Art. 71 Abs. 1 BVG sowie Art. 49-59 BVV 2 verletzt werden¹⁰. Ob eine Beachtung ethisch motivierter, vom zuständigen Gemeinwesen erlassener Anlageverbote als solche überhaupt eine Verletzung bundesrechtlicher Anlagegrundsätze und damit eine Sorgfaltspflichtverletzung begründen kann, ist prinzipiell fraglich. Zu bedenken ist, dass anlageethische Kriterien zunehmend in die institutionelle Vermögensverwaltung Eingang finden (vgl. Rz. 58 des Gutachtens vom 31. Januar 2017). Erwähnt sei an dieser Stelle etwa die Ankündigung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von Ende 2013, auf die Investition in Aktien von Unternehmen zu verzichten, welche international geächtete Waffen produzieren, grundlegende Menschenrechte massiv verletzen oder systematisch gravierende Umweltschäden verursachen¹¹. Was die internationale Ebene betrifft, sei auf die Anlagepraxis des Norwegischen Staatsfonds hingewiesen. Dessen Ethikrat führt eine schwarze Liste mit Unternehmen und Staaten, deren Papiere der Fonds aus ethischen Gründen nicht kaufen darf. Auf der Liste

⁹ Vgl. BGer, Urteil 9C_752/2015 vom 28.12.2016, E. 4.1.

¹⁰ Vgl. BGer, Urteil 9C_752/2015 vom 28.12.2016, E. 5 und 6.

¹¹ Vgl. Martin Lanz, „Die Nationalbank stösst heikle Aktien ab“, Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 18. Januar 2014.

Bernhard Rütscbe

Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“: Antworten auf Ergänzungsfragen der PKSL

stehen zum Beispiel Waffenfirmen und Tabakkonzerne, aber auch Bergbauunternehmen, die nicht umweltfreundlich genug agieren, oder Textilproduzenten, die nicht genug für die Menschenrechte tun¹².

- 24 Die Frage, ob anlageethische Entscheidungen von Vorsorgeeinrichtungen überhaupt eine Sorgfaltspflichtverletzung und damit eine Haftung begründen können, kann vorliegend jedoch offen gelassen werden. Was die Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“ betrifft, ist schwer vorstellbar, inwiefern das vorgesehene partielle Anlageverbot **in besonders gelagerten Einzelfällen** mit den bundesrechtlichen Anlagegrundsätzen, insbesondere mit den Grundsätzen der Sicherheit und Risikoverteilung, kollidieren könnte. Unter normalen Verhältnissen ist dieses Anlageverbot wie erwähnt mit den bundesrechtlichen Anlagegrundsätzen vereinbar (vgl. Rz 20). Es bleibt somit dabei, dass die Volksinitiative „Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften“ weder eindeutig undurchführbar noch rechtswidrig ist; die Volksinitiative ist damit gültig zu erklären.



Prof. Dr. Bernhard Rütscbe
o. Professor für Öffentliches Recht und
Rechtsphilosophie

Disclaimer

Das Gutachten vom 31. Januar 2017 wie auch die vorliegenden Antworten auf die Ergänzungsfragen der PKSL wurden gestützt auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen, die einschlägige Fachliteratur und Rechtsprechung nach rechtswissenschaftlichen Standards sowie bestem Wissen und Gewissen verfasst. Abweichende Beurteilungen durch Behörden oder Justiz können nicht ausgeschlossen werden.

¹² Vgl. Lena Schipper, Der mächtigste Fonds der Welt, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 14. August 2014.